

ORIGINAL
A N T R A G

der Abgeordneten Ing. Schwärzler, Wolf

No.411/A
Präs.: 11. NOV. 1992

und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den
Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper
"Österreichische Bundesforste" geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper "Österreichische
Bundesforste", BGBl. Nr. 610/1977, in der Fassung der Bundesgesetze,
BGBl. Nr. 675/1978, 175/1981 und 26/1992, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 4 lautet:

"(4) Zur Erfüllung der in Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben ist der
Besitzstand zu erhalten. Bei der Veräußerung von Grundstücken ist
der Erlös zur Verbesserung der Betriebsstruktur zweckgebunden zu
verwenden. Diese Zweckbindung gilt nicht im Finanzjahr 1992
hinsichtlich des in der bestehenden Rücklage befindlichen
Teilbetrages von 369,487 Millionen Schilling sowie für im Jahr 1992
erzielte Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken bis zu einem
Betrag von 67,423 Millionen Schilling."

2. § 15a lautet:

"§ 15 a (1) § 2 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr.
26/1992, tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft."

- 2 -

(2) § 2 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. .../1992, tritt mit 1992 in Kraft.

(3) § 2 Abs. 4 letzter Satz tritt mit 31. Dezember 1992 außer Kraft."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g

§ 2 Abs. 4 der derzeit geltenden Fassung sieht nach Maßgabe anderslautender Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes 1992 eine Ausnahme vom Grundsatz der zur Verbesserung der Betriebsstruktur zweckgebundenen Verwendung von Erlösen aus Grundstücksverkäufen vor und nimmt für das Finanzjahr 1992 einen Teilbetrag der bestehenden Rücklage in Höhe von 150 Millionen Schilling von der Geltung der Zweckbindung aus.

Derzeit bestehen jedoch über diesen Betrag hinausgehende größere zweckgebundene Rücklagen.

Der Entwurf des Budgetüberschreitungsgesetzes 1992 sieht die Auflösung von 219,487 Millionen Schilling der zweckgebundenen Einnahmenrücklage vor.

Durch die gegenständliche Änderung des § 2 Abs. 4 soll die entsprechende materiellrechtliche Grundlage für diese Rücklagenauflösung geschaffen werden, indem der derzeit von der Zweckbindung ausgenommene Betrag von 150 Millionen Schilling auf 369,487 Millionen Schilling erhöht wird.

Darüberhinaus soll die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, daß i. Jahr 1992 erzielte Erlöse aus Grundstücksverkäufen bis zu einem Betrag von 67,423 Millionen Schilling nicht der zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden müssen.

Vorwandauf *Schwöpp*
Wes *Wandauf*